

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 01

Lübbenau/Spreewald, Dienstag, den 23. Dezember 2003

Nummer 2

### Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister oder der jeweilige Vertreter der  
Stadt;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,  
An den Steinenden 10,  
in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint vierzehntäglich und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug außerhalb des Verbreitungsgebietes ist zum Abonnementpreis von  
57,16 € vom Verlag + Druck Linus Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg  
möglich.  
Einzelangaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1.	Bekanntmachung der Verfügung über die Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen	Seite 2
2.	Hebesatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004	Seite 3
3.	Bekanntmachung zu den Hebesätzen für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2004 in den Ortsteilen Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 4
4.	Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 4
5.	Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte	Seite 6
6.	Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/Spreewald (mit Anlage: Straßenverzeichnis)	Seite 8
7.	Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 16
8.	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/ Spreewald	Seite 17
9.	Satzung zur Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Wohnungssuchende der Stadt Lübbenau/Spreewald	Seite 17
10.	Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf	Seite 19
11.	Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Ortsteiles Bischdorf sowie von Gebühren für die Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Abwassersammelanlagen und aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen im Ortsteil Bischdorf	Seite 24
12.	Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Ortsteiles Bischdorf	Seite 25
13.	Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Lübbenau / Spreewald	Seite 28
14.	Satzung der Stadt Lübbenau / Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz über den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus - und Grundstücksanschlüssen an die städtische Regenwasserkanalisation	Seite 30
15.	Bekanntmachung über die Genehmigung der 4. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 03/1/95 „GROBBLA - Siedlung“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Boblitz)	Seite 32
16.	Bekanntmachung zum Beschlusses Nummer 018-2003 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 09.12.2003	Seite 32
17.	Flurbereinigung Seese-West VNr. 6003 K - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke	Seite 35
18.	Flurbereinigung Seese-Ost VNr. 6004 K - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke	Seite 35
19.	Beschluss über den Freiwilligen Landtausch Klein Radden Verf.-Nr.: 6531M	Seite 35
20.	Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Groß Beuchow	Seite 36
21.	Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Groß Beuchow	Seite 38

## Bekanntmachung der Verfügung über die Umbenennung von Straßennamen in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen

Gemäß § 11 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juni 2003 ist die Benennung der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Angelegenheit der Gemeinde.

Auf Grund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses am 26. Oktober 2003 gibt es in der Stadt Lübbenau/Spreewald mit ihren Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow, Groß Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz, Klein Radden, Krimnitz, Leipe, Lehde, Ragow und Zerkwitz zum Teil mehrfach auftretende Straßennamen. So gibt es z. B. die Dorfstraße in acht Ortsteilen.

Um für einen reibungslosen Ablauf i. S. d. öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie z. B. für die Tätigkeit der Polizei, der Deutschen Post, der Rettungs- und Hilfsdienste sowie des Brand- und Katastrophenschutzes zu sorgen, macht es sich erforderlich teilweise Umbenennungen von Straßennamen vorzunehmen.

Durch die Umbenennungen sollen Verwechslungen vermieden und somit eindeutige Zuordnungen ermöglicht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat am 09. Dezember 2003 mit Beschluss Nr. 001-2003 für folgende Straßen Umbenennungen verfügt:

Ort	Alter Straßename	Neuer Straßename
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald</b>	Ringstraße	Stennewitzer Ringstraße
<b>Ortsteil Bischdorf</b>	Chausseestraße Dorfstraße Gartenstraße Hauptstraße	Bischdorfer Chausseestraße Bischdorfer Dorfstraße Bischdorfer Gartenstraße Bischdorfer Hauptstraße
<b>Ortsteil Boblitz</b>	Am Wasser Chausseestraße Lindenstraße Schulstraße Spreestraße Straße der Jugend	Zum Wasser Boblitzer Chausseestraße Boblitzer Lindenstraße Boblitzer Schulstraße Boblitzer Spreestraße Calauer Straße (Weiterführung der Straße)
<b>Ortsteil Groß Beuchow</b>	Feldstraße Gartenstraße Hauptstraße	Alte Feldstraße Gartenweg Beuchower Hauptstraße
Gemeindeteil Klein Beuchow	Am Waldweg Dorfstraße Luckauer Straße	Am Waldrand Beuchower Dorfstraße Luckauer Landstraße
<b>Ortsteil Groß Klessow</b>	Ehm-Welk-Straße Schulstraße Dorfstraße Feldstraße	Klessower Ehm-Welk-Straße Klessower Schulstraße Klessower Dorfstraße Am Wäldchen (Weiterführung der Straße)
Gemeindeteil Klein Klessow		
<b>Ortsteil Groß Lübbenau</b>	Bergstraße Poststraße Schulstraße	Große Bergstraße Groß Lübbenauer Poststraße Schulweg
<b>Ortsteil Hindenberg</b>	Dorfstraße	Hindenger Dorfstraße

Ort	Alter Straßename	Neuer Straßename
<b>Ortsteil Klein Radden</b>	Lindenstraße Hauptstraße	Lindengasse Groß Raddener Hauptstraße
Gemeindeteil Groß Radden		
<b>Ortsteil Kittlitz</b>	Dorfstraße Lindenstraße	Kittlitzer Dorfstraße Eisdorfer Lindenstraße
Gemeindeteil Eisdorf		
<b>Ortsteil Krimnitz</b>	Klein Raddener Straße	Am Storchennest
<b>Ortsteil Leipe</b>	Dorfstraße	Leiper Dorfstraße
<b>Ortsteil Ragow</b>	Bahnhofstraße Bergstraße Berliner Straße Dorfstraße Querstraße	Alte Bahnhofstraße Ragower Bergstraße Berliner Chaussee Alte Dorfstraße Querweg

Darüber hinaus sind ergänzend zu diesem Beschluss für vier Straßenabschnitte im Ortsteil Klein Radden einschließlich dem Gemeindeteil Groß Radden Straßennamenumbenennungen bzw. -neubenennungen vorgenommen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald hat am 09. Dezember 2003 mit Beschluss Nr. 020-2003 für folgende Straßenabschnitte Namensänderungen verfügt:

Lfd. Nr.	Straßenabschnitt/ bisherige Bezeichnung	Neuer Straßename
1	Kreisstraße ab Kreuzung in Richtung Ragow	<b>Ragower Straße</b>
2	Kreisstraße ab Kreuzung in Richtung Groß Radden	<b>Groß Raddener Straße</b>
3	Lübbenauer Straße (Abzweig) - ehemaliger Weg nach Boschwitz	<b>Boschwitzer Weg</b>
4	Altenoer Weg (Weg in Richtung Friedhof Groß Radden)	<b>Zum Friedhof</b>

Die betroffenen Straßenabschnitte sind im beiliegenden Übersichtsplan mit der jeweiligen laufenden Nummer gekennzeichnet.

Die Verfügung und seine Begründung können im Rathaus Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge (Zimmer C 2.36), Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Verfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfGBG). Gegen die Verfügung ist Widerspruch zulässig.

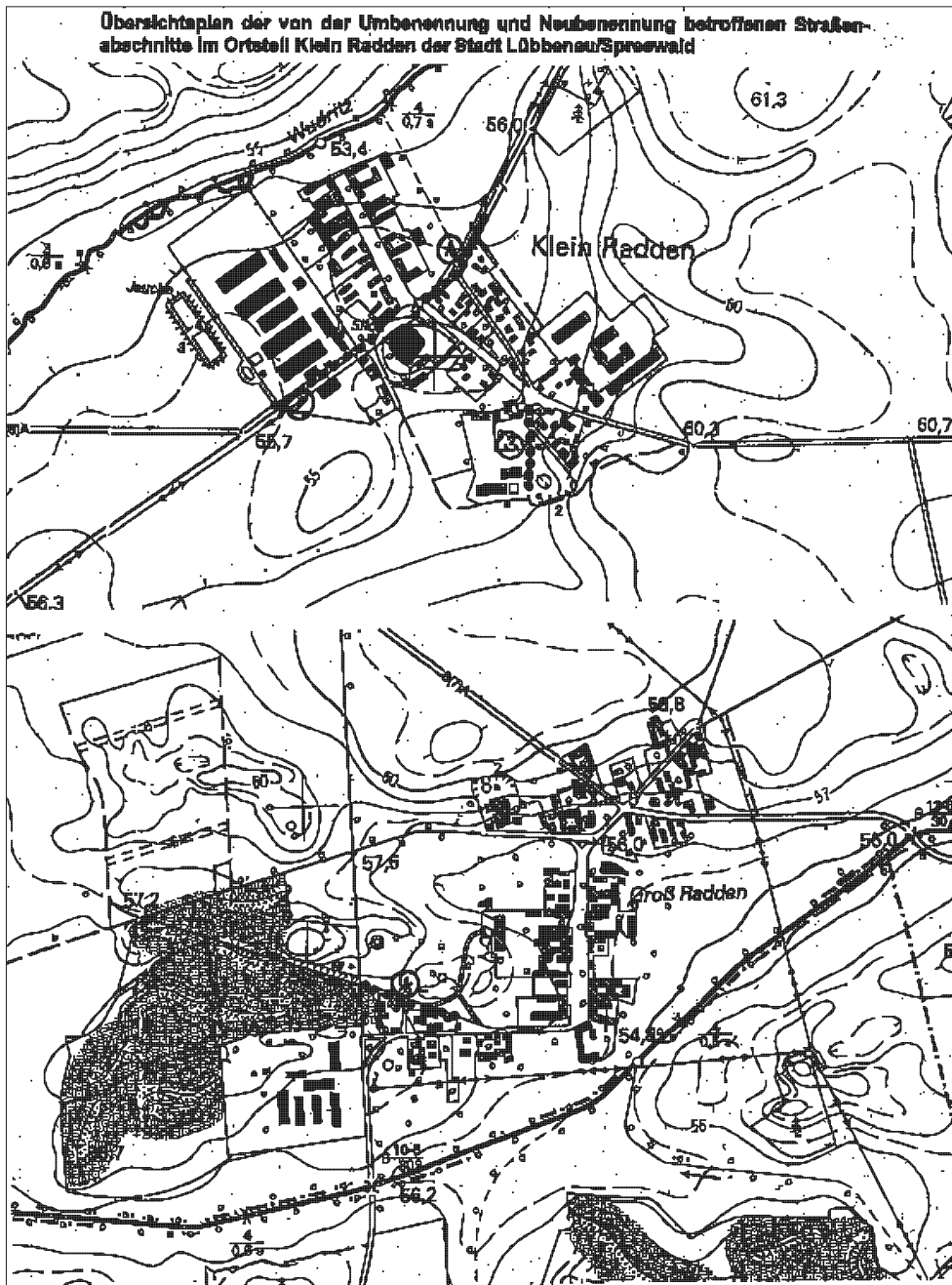
Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lübbenau/Spreewald, Sachgebiet Planung und Bauanträge, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.  
Lübbenau/Spreewald, 10. Dezember 2003

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister





## HEBESATZSATZUNG der Stadt Lübbenau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) i.V.m. Runderlass

Nr. 9/2003 des Ministerium des Innern vom 05. 09.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |
| 3. Fremdenverkehrsabgabe  | 5 v.H.   |

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2003

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

## Bekanntmachung

Zu den Hebesätzen für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2004 in den Ortsteilen Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die oben genannten vier Ortsteile haben mit der Stadt Lübbenau/Spreewald einen öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 33 des sechsten Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform (6. GemGebRefGBbg) abgeschlossen.

Im § 4 - Ortsrecht - dieser Verträge sind die Hebesätze der Realsteuern für 2004 wie folgt festgesetzt worden:

Ortsteil	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbe- steuer
Groß Beuchow	225 v. H.	330 v. H.	300 v. H.
Groß Lübbenau	225 v. H.	330 v. H.	300 v. H.
Hindenberg	225 v. H.	330 v. H.	300 v. H.
Kittlitz	225 v. H.	330 v. H.	300 v. H.

Für alle anderen Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald gelten die im amtlichen Bekanntmachungsteil veröffentlichten Sätze der Hebesatzsatzung vom 09.12.2003.

Lübbenau/Spreewald, 15.12.2003

gez. U. Radnitz

Kämmerin

## Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lübbenau/Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 21.08.1996, hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Verordnung beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Straßen
- § 4 Anlagen
- § 5 Kinderspielplätze
- § 6 Verunreinigungen
- § 7 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut
- § 8 Reinigen von Kraftfahrzeugen
- § 9 Schutz der Straße und Anlagen
- § 10 Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
- § 11 Anpflanzungen
- § 12 Leitungen
- § 13 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden
- § 14 Einrichtungen für öffentliche Zwecke
- § 15 Hausnummern
- § 16 Tierhaltung
- § 17 Hunde und Katzen
- § 18 Werbung
- § 19 Abbrennen von Feuerwerkskörpern
- § 20 Offenes Feuer/Grillen
- § 21 Ausnahmen
- § 22 Andere Rechtsvorschriften
- § 23 Zuwiderhandlungen
- § 24 In-Kraft-Treten, Aufhebung

### § 1 Geltungsbereich

Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung umfasst den Geltungsbereich der Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

### § 2 Zweckbestimmung

Zweck dieser Verordnung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Straßen und in Anlagen der Stadt Lübbenau/Spreewald.

### § 3 Straßen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen einschließlich der Plätze, Fußgängerzonen, Durchgänge, Geh- und Radwege.

### § 4 Anlagen

- (1) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind:
- a) öffentliche Grün- und Erholungsanlagen
  - b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen oder sonstigen Flächen;
  - c) die Pausenhofflächen, offenen Pausenhallen, Grünanlagen und Sportaußenanlagen der städtischen Schulgrundstücke, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
  - d) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und die von der Stadt Lübbenau/Spreewald unterhalten werden.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen;
- b) allgemein zugängliche Grün- und Erholungsanlagen;
- c) Wander- und Uferwege;
- d) Spielplätze.

### § 5 Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Betreten der Kinderspielplätze mit Tieren ist untersagt.

### § 6 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten
- a) Abfälle jeder Art auf Straßen und in Anlagen wegzuwerfen; allgemeine Verschmutzung der Straßen;

- b) Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen unbefugt zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben oder zu beschmierem;
- c) Versorgungseinrichtungen, Denkmäler, Blumenkübel, Bänke, Bäume, Lichtmasten, Straßenmobiliar, Plakatträger, Schilder, Hinweise, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder unbefugt zu bekleben oder zu entfernen.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

## § 7

### Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

(1) Abfallbehälter in den Straßen und Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z. B. Glascontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z. B. Textilien, Altpapier), soweit diese Gegenstände zur Abholung bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwendung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

(3) Altmaterial, das eingesammelt werden soll, darf an den vom Veranlasser jeweils mitgeteilten Terminen nur während der Tageszeit und ordnungsgemäß verpackt bereitgestellt werden. Bis zur Übernahme des Altmaterials bleibt der Abgebende verantwortlich.

(4) Sperrmüll, der abgeholt werden soll, kann am Abend vor dem Entsorgungstermin bereitgestellt werden oder zu den öffentlich bekannt gemachten Zeiten und Orten abgegeben werden.

(5) Der Veranlasser ist verpflichtet, das Altmaterial und den Sperrmüll zu dem angekündigten Termin in den genannten Gebieten einzusammeln. Er hat den Termin so zu wählen, dass die Bereitstellung und die Einsammlung in den Ablauf eines Tages fallen.

## § 8

### Reinigung von Kraftfahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf öffentlichen Straßen und Anlagen verboten.

(2) Es sind die dafür vorgesehenen Waschanlagen zu nutzen.

## § 9

### Schutz der öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) Es ist untersagt:

- a) Anlagen außerhalb der Wegeflächen und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten sonstigen Flächen zu betreten,
- b) nicht dauernd geöffnete Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten zu betreten oder sich dort aufzuhalten,
- c) in Anlagen auf hierfür nicht besonders freigegebenen Flächen zu lagern, zu campieren oder zu übernachten,
- d) auf Straßen oder in Anlagen Absperrungen zu beseitigen oder zu verändern, Sitzmobiliar entgegen seiner Zweckbestimmung zu benutzen oder unbefugt von seinem Standort zu entfernen,
- e) auf Straßen oder in Anlagen Schieß-, Wurf- und Schleudergeräte zu benutzen,
- f) auf Straßen oder in Anlagen außerhalb der zugelassenen Flächen Ballspiele zu betreiben sowie Spiel- und Sportgeräte zu benutzen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet wird.

## § 10

### Sonderbestimmungen für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist zusätzlich untersagt:

- a) Blumen, Zweige und Früchte abzubrechen, abzuschneiden oder abzupflücken, Holz, Pilze, Früchte, Sämereien oder Vogeleier zu sammeln,
- b) außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu spielen, Rad zu fahren, Wintersport zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden, Boot zu fahren und motor- oder batteriebetriebene Schiffs- und Flugzeugmodelle zu benutzen
- c) sich in einem erkennbarem Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten,
- d) Feuer anzuzünden und in Waldparkanlagen in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober zu rauchen,
- e) Wege und andere Anlageteile zu befahren oder Fahrzeuge dort abzustellen. Das gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle auf Wegen und sonst zur Benutzung freigegebenen Flächen.

## § 11

### Anpflanzungen

Anpflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Äste und Zweige müssen bei einem Seitenabstand von mindestens 0,50 m vom Straßenrand über Bürgersteigen, sonstigen Gehwegen oder Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt sein.

## § 12

### Leitungen

Anlagen und Straßen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt.

## § 13

### Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen und in Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder sonstige über das Gebäude Verfügungsberechtigte beseitigt werden.

## § 14

### Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte haben auf ihrem Grundstück das Anbringen, Ausbessern oder Entfernen derjenigen Zeichen, Aufschriften oder Einrichtungen zu dulden, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweise auf Gas-, Wasser-, Fernwärme, Post- und elektrische Leitungen sowie auf Entwässerungsanlagen,
  - b) öffentliche Feuermelder, Rufsäulen und deren Zuleitungen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte.
- (3) Abdeckungen für Hydranten, Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

## § 15 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bebauter Grundstücke sind verpflichtet, auch bei Änderungen, die ihrem Grundstück von der festsetzenden Behörde, Vermessungs- und Katasteramt, zugeteilte Hausnummern anzubringen und dauernd im lesbaren, Zustand zu halten.

Bei einer erforderlichen Umnummerierung dürfen die Hausnummern erst nach Ablauf eines Jahres entfernt werden. Sie sind in der Übergangszeit rot durchzustreichen und müssen lesbar bleiben.

(2) Die festgesetzten Hausnummern sind an den Hauseingängen und Zugängen an sichtbarer Stelle so anzubringen, dass sie von der Straße aus gut lesbar sind.

Ist der Hauseingang nicht zur Straße gerichtet, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke angebracht werden.

Liegt das Gebäude so weit hinter der Straßenbegrenzungslinie, dass die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar ist oder kann das Gebäude wegen einer Einfriedung von der Straße her nicht eingesehen werden, ist die Hausnummer zusätzlich am Zugang des Grundstückes anzubringen. Zum leichten Auffinden der Hauseingänge kann die festsetzende Behörde verlangen, dass Hinweisschilder an der von ihr dafür vorgesehenen Stelle angebracht werden.

(3) Die zum Anbringen der Hausnummern und Hinweisschilder Verpflichteten haben diese auf eigene Kosten anzubringen.

(4) Im Sanierungsgebiet "Lübbenau Altstadt" ist das Anbringen von Hausnummern aus Kunststoff unzulässig.

## § 16 Tierhaltung

(1) Tiere dürfen durch aufsichtsfähige Personen nur so kontrolliert gehalten werden, dass Gefährdungen für Dritte sich damit nicht verbinden.

(2) Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist dem Amt für öffentliche Ordnung anzuzeigen. Diese Tiere dürfen auf Straßen und in Anlagen nicht mitgeführt werden.

## § 17 Hunde und Katzen

(1) Hunde und Katzen dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigen. Halter oder sonst Verantwortliche sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet.

(2) Das Mitführen von Hunden und Katzen auf Spielplätzen ist untersagt.

(3) Das Füttern von wildlebenden und fremden Tieren ist verboten.

## § 18 Werbung

(1) Es ist nicht gestattet, unbefugt in Anlagen und auf Straßen

- Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit Werbemitteln zu werben.

- Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,

- Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(2) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb einer Woche zu entfernen.

(3) Werbung durch Bilder oder Ton von Grundstücken aus, die auf die Straße eingestrahlt wird, ist untersagt.

## § 19 Abbrennen von Feuerwerkskörpern

(1) Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar eines jeden Jahres wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot solcher Betätigungen erlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

(2) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen I – IV im Freien ist im gesamten Ortsteil Lehde verboten.

## § 20 Offenes Feuer/Grillen

Offenes Feuer und das Grillen ist in Anlagen und auf öffentlichen Straßen verboten.

## § 21 Ausnahmen

Von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmen ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

## § 22 Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffene Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

## § 23 Zuwiderhandlungen

Vorsätzlich oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19. Februar 1987, §§ 88 ff.) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

## § 24 In-Kraft-Treten, Aufhebung

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 05.04.2000 außer Kraft gesetzt.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

*gez. Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

## Satzung

### über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) i. V. m. der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. S. 542) sowie des § 10 der Hauptsatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 09.12.2003, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 9.12.2003 die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte beschlossen.

- § 1 Monatliche Aufwandsentschädigung
- § 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte
- § 3 Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende
- § 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner
- § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende
- § 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden
- § 7 Stellvertretung
- § 8 Verdienstausschlag
- § 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen
- § 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister
- § 11 Zahlungsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## § 1 Monatliche Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 75 €.

Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, erhalten als pauschale Abgeltung ihres Aufwandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 25,00 €.

## § 2 Sitzungsgeld für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte

1. Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.
2. Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €.
3. Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung.

Die Anzahl der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse sowie Ortsbeiratssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 8 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, eines Ausschusses oder Ortsbeirates darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

## § 3 Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzenden, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung, unter Anwendung des § 10 Abs. 3 der KomAEV vom 31.07.2001, Sitzungsgeld in doppelter Höhe 26 € gewährt.

## § 4 Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner im Sinne von § 50 Abs. 7 GO erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 € je Sitzung.

## § 5 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzende

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung beträgt monatlich 300 €.

## § 6 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Fraktionsvorsitzenden

An Fraktionsvorsitzende wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von monatlich 75 € gezahlt.

## § 7 Stellvertretung

Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 3, 5 und 6 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

## § 8 Verdienstausschlag

Der Verdienstausschlag regelt sich nach § 13 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31.07.2001.

Als Höchstbetrag für die Zahlung des Verdienstausschlages für Selbstständige und freiberuflich Tätige werden 20 € festgesetzt.

## § 9 Wegfall der Aufwandsentschädigungen

Wird die Tätigkeit als Stadtverordneter, Mitglied eines Ausschusses der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ortsbeiratsmitgliedes über einen Zeitraum von mehr als zwei Kalendermonaten nicht ausgeübt, so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit wieder erkennbar aufgenommen wird.

## § 10 Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister

Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

Ortsteil Bischdorf	150,00 €
Ortsteil Groß Beuchow	150,00 €
Ortsteil Groß Klessow	150,00 €
Ortsteil Groß Lübbenau	150,00 €
Ortsteil Hindenberg	150,00 €
Ortsteil Kittlitz	150,00 €
Ortsteil Krimnitz	150,00 €
Ortsteil Klein Radden	150,00 €
Ortsteil Lehde	150,00 €
Ortsteil Leipe	150,00 €
Ortsteil Ragow	185,00 €
Ortsteil Zerkwitz	185,00 €
Ortsteil Boblitz	220,00 €

## § 11 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte erfolgen quartalsweise, jeweils zum Ende eines Quartals.

## § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte tritt rückwirkend zum 27.10.2003 in Kraft.

Der § 10 der Satzung über Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte tritt am 31.12.2004 außer Kraft.

**Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:**

1. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung deren Ausschüsse, Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte vom 14.11.2001
2. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Amtsausschusses Lübbenau/Spreewald vom 29.11.2001
3. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bischdorf vom 20.11.2001
4. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Boblitz vom 13.11.2001
5. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Beuchow vom 13.11.2001
6. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Klessow vom 05.11.2001
7. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Groß Lübbenau vom 08.11.2001
8. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Hindenberg vom 25.10.2001
9. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kittlitz vom 22.10.2001
10. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Klein Radden vom 30.10.2001
11. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Leipe vom 23.10.2001
12. Erste Änderungssatzung zur Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Leipe vom 18.06.2001
13. Satzung über Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Ragow vom 22.10.2001

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

gez. Bürgermeister

Helmut Wenzel

**Satzung****über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/Spreewald**

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 ((GVBl. I S.172) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

**Geltungsbereich:**

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sowie ab dem 01.01.2007 für die Ortsteile Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2
- § 4 Ordnungswidrigkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Zur Gehwegreinigung zählt auch die Reinigung der auf dem Gehweg vorhandenen Straßenbepflanzung. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach §41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg. Gleiches gilt für alle Straßen ohne besonders angelegten Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege, und Brücken. Ebenfalls sind die Gehwege zu räumen, wenn diese von Räumfahrzeugen mit Schnee zugeschoben und dadurch unpassierbar werden.

(5) Die Räum- und Streupflichten auf Fahrbahnen bestehen nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen.

**§ 2****Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(2) Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.

Das Straßenverzeichnis als Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

**§ 3****Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

(1) Die Fahrbahnen und die Geh- und Radwege sind in der Regel 14-täglich (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 20.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern. Bei starker Verschmutzung, z.B. durch erhöhten Laubfall, hat die Reinigung unverzüglich zu erfolgen. Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung der Säuberung aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.



(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von jeweils 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermieden werden sollte; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mittel durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Ende des Schneefalls oder nach dem Auftreten der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder –wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### § 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
  - 2. entgegen § 3 Abs. 1, die Fahrbahnen, Geh- und Radwege in der Regel nicht 14-tägig sowie bei starken Verschmutzungen nicht unverzüglich reinigt,
  - 3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,

- 4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht sofort nach Beendigung der Reinigung entsorgt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 2, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
- 6. entgegen § 3 Abs. 3, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
- 7. entgegen § 3 Abs. 4, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 6.30 Uhr durchführt und in der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
- 8. entgegen § 3 Abs. 5, die Haltestellenbereiche nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft,
- 9. entgegen § 3 Abs. 6, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500,- € geahndet werden.

#### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßenreinigung und die Winterwartung der

- Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.11.2002
- Gemeinde Bischdorf vom 25.11.1999
- Gemeinde Boblitz vom 13.10.1999
- Gemeinde Groß Klessow vom 07.11.1999
- Gemeinde Klein Radden vom 27.06.2002
- Gemeinde Leipe vom 20.10.1999
- Gemeinde Ragow vom 02.11.1999

außer Kraft.

Anlage:  
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1  
Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003  
gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

### Straßenverzeichnis für die Durchführung der Straßenreinigung und der Winterwartung

Lübbenau/Spreewald mit Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

Lfd. Nr.	Straßenreinigung Fahrbahn (14-tägig)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-tägig)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
<b>Stadt Lübbenau/Spreewald</b>								
01		x	x			x		x
02		x				x		
03		x	x			x	x	
04	x				x			

Lfd. Nr.		Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
05	Dammstraße 62; 62a;62 b	x				x			
06	Dammstraße								
07	Weg zu den Kleingärten südlich d. Kamske Dammstraße 57 -59	kSR	kSR			kWD	kWD		
08	Weg z. d. Kleingärten nördlich der Kamske	kSR	kSR			kWD	kWD		
09	Dammstraße Stichstraße zu Nr. 38	x				x			
10	Dammstraße Stichstraße zu Nr. 63	x				x			
11	Leiper Weg ab Dammstraße bis zum Poller	kSR	kSR				x		
12	Leiper Weg ab dem Poller bis zur Gemarkungsgrenze	kSR	kSR			kWD	kWD		
13	Poststraße		x	x			x	x	
14	Kleine Poststraße	x				x			
15	Karl-Marx-Straße		x	x			x	x	
16	Schloßbezirk von Dammstraße bis Einmündung Schloßpark		x	x			x	x	
17	Schloßbezirk von Einmündung Schloß bis zur Campingplatzbrücke	x		x			x		
18	Straße zum Eiskeller im Schloßbezirk	x		x		x		x	
19	Verbindungsweg vom Eiskeller bis zum Wotschofskaweg	kSR	kSR			kWD	kWD		
20	Wotschofskaweg	kSR	kSR			kWD	kWD		
21	1. Stufenbrücke Wotschofskaweg	kSR	kSR						x
22	Färbergasse	x		x		x		x	
23	Apothekengasse	x		x		x		x	
24	Kirchplatz	x		x			x	x	
25	Winkelgasse	x		x		x		x	
26	Spreestraße	x		x			x	x	
27	Sandgasse	x		x		x		x	
28	Straße des Aufbaus		x	x			x	x	
29	Max-Plessner-Straße	x		x			x	x	
30	Paul-Fahlisch-Straße	x		x			x	x	
31	Paul-Fahlisch-Straße 9 - 11	x		x		x		x	
32	Am Haag	x		x		x		x	
33	Schulstraße	x		x		x		x	
34	Brauhausgasse	x		x		x		x	
35	Mittelstraße	x		x		x		x	
36	Fischerstraße	x		x		x		x	
37	Topfmarkt		x	x			x	x	
38	Ehm-Welk-Straße		x	x			x	x	
39	Gerbergasse	x		x		x		x	
40	Brücke Gerbergasse	kSR	kSR				x		
41	Bergstraße	x		x		x		x	
42	Stottoff	x		x		x		x	
43	Nach Stottoff	x		x		x		x	
44	Lange Straße	x		x		x		x	
45	Kampe	x		x		x		x	
46	Kleine Gasse	x		x		x		x	
47	Wiesenstraße	x		x		x		x	
48	Wanderweg an der Kampe	kSR	kSR			kWD	kWD		
49	Gartenstraße	x		x		x		x	
50	Töpferstraße	x		x		x		x	
51	Stennewitz/Ringstraße (Zerkwitz vom BÜ hinter der Kläranlage bis Dorfstraße Stennewitz)	kSR	kSR			kWD	kWD		
51	Am Wasserwerk	x		x		x		x	

Lfd. Nr.		Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
52	Richters Garten	x		x		x		x	
53	Zum Wasserturm	x		x		x		x	
54	Straße des Friedens		x		x		x		x
55	Wirtschaftsweg Straße des Friedens (Roter Platz) > August-Bebel-Straße	x				x			
56	Wirtschaftsweg Straße des Friedens > Wagner GmbH	x				x			
57	Zufahrt zum Sportplatz	kSR	kSR				x		
58	Zufahrt zum Busbahnhof		x		x		x		x
59	Fr.-Engels-Straße		x		x		x	x N	x S
60	Fr.-Engels-Straße 18 - 26	x		x		x		x	
61	Straße der Einheit		x	x			x	x	
62	Lindenweg		x	x			x	x	
63	Lindenweg - Wirtschaftsweg	x				x			
64	Lindenallee/Fahrbahn	x					x		
65	Lindenallee/Geh-, Radweg			kSR	kSR				x
66	Wirtschaftsweg von Straße des Friedens bis Th.-Müntzer-Str.	x					x		
67	Straße im Gewerbepark	kSR	kSR				x	x	
68	Alte Huttung		x	x			x	x	
69	Güterbahnhofstraße	x		x			x	x	
70	Verbindungsweg Güter- bahnhofstr. > ehem. OGS > Schillerstraße	x				x			
71	Verbindungsstraße Güter- bahnhofstr. -> Schillerstr. (Bahnhofstunnelanbindung)	kSR	kSR				x		
72	Apfelallee	x		x		x		x	
73	Kraftwerkstraße - von B115 bis Einmündung R.-Koch-Straße	kSR - O	x W		x W		x		x
74	Kraftwerkstraße - von Nordstraße bis Gemarkungs- grenze Groß Klessow	x		x			x	x	
75	Neckarsulmer Straße - von Kraftwerkstraße bis Gemarkungsgrenze Groß Klessow	x		x			x	x	
76	Robert-Koch-Straße		x		x		x		x
77	Goethestraße		x	x			x	x	
78	Gehweg Goethestraße zum Kaufpunkt			x					x
79	Verbindungsweg zwischen R.-Koch-Straße und Schillerstraße	x				x			
80	Karl-Liebnecht-Straße		x	x			x	x	
81	Bertolt-Brecht-Straße		x	x			x	x	
82	Weg zur Jenaplanschule (aus Richtung Pestalozzistraße)	x					x		
83	Pestalozzistraße		x	x			x	x	
84	R.-Koch-Straße - Stichstraße bis Eingang Nr. 43	x		x		x		x	
85	Weg am Med. Zentrum / Parkplatz	x				x			
86	Schillerstraße		x	x			x	x	
87	Th.-Müntzer-Straße		x	x			x	x	
88	Th.-Müntzer-Straße - Straße hinter dem Med. Zentrum	x		x			x		x
89	Straße der Jugend		x		x		x		x
90	Verbindungsweg Straße der Jugend - Straße der Einheit	x				x			
91	Verbindungsweg Fr.-Engels-Straße - Straße der Einheit	x				x			

Lfd. Nr.	Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)		
	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	
92	August-Bebel-Straße	x	x			x	x		
93	Straße der Freundschaft	x	x			x	x		
94	Verbindungsweg Straße der Freundschaft > Straße der Jugend	x				x			
95	A.-v.-Humboldt-Straße	x	x			x	x		
96	Querstraße	x	x			x	x		
97	O.-Grotewohl-Straße	x		x		x		x	
98	Geschw.-Scholl-Straße	x		x		x		x	
99	Verbindungsstraße Geschw.-Scholl-Straße - Querstraße	x		x		x		x	
100	Dr.-A.-Schweitzer-Straße	x	x			x		x	
101	Rudolf-Breitscheid-Straße	x		x		x	x W	x O	
102	Giebelstraße	x		x		x		x	
103	Straße zum Städtischen Friedhof	x		x		x		x	
104	W.-Seelenbinder-Straße	x		x		x		x	
105	Schumannstraße	x		x		x		x	
106	Richard-Wagner-Straße	x		x		x		x	
107	Verbindungsweg R.-Wagner-Straße > O.-Grotewohl-Straße			x				x	
108	Beethovenstraße	x		x		x		x	
109	Fr.-Liszt-Straße	x		x		x		x	
110	Mozartstraße	x		x		x		x	
111	Berliner Straße	kSR	kSR	x		x		x	
112	Stennewitz (ohne Stichwege)	x		x		x		x	
113	Rosa-Luxemburg-Straße	x		x		x		x	
114	Kleiner Weg	x				x			
115	Straße am Kaufland	x		x		x		x	
116	Am Burjauer (Wohngebiet) Parkplätze:	x		x		x		x	
117	Marktplatz Altstadt	x						x	
118	Busparkplatz Dammstraße	x				kWD	kWD	kWD	
119	Pkw-Parkplatz Dammstraße	x				kWD	kWD	kWD	
120	Oer-Erkenchwicker-Platz	x					x		
121	Parkplatz W.-Seelenbinder-Str. 1. hinter Turnhalle 3. GS 2. an der Schwimmhalle		x			kWD	kWD		
122	Parkplatz Giebelstraße		x			kWD	kWD		
123	Parkplatz Fr.-Liszt-Straße		x			kWD	kWD		
124	Parkplatz gegenüber Kulturhof		x			kWD	kWD		
125	Parkplatz Beethovenstraße		x			kWD	kWD		
126	Parkplatz Mozartstraße		x			kWD	kWD		
<b>Ortsteil Lehde</b>									
127	Lehder Weg ab der Camping- platzbrücke bis zum Ortseingang	kSR	kSR				x	kWD	kWD
128	Dorfstraße ab Ortseingang bis zur Gaststätte „Fröhlicher Hecht“	x		x			x	x	
129	Weg zum Wirtschaftshafen (Quappenschänke)	x					x		
130	Weg zum Oppott			x				x	
131	Wanderweg von Lehde zum Leiper Weg			kSR	kSR			kWD	kWD
132	Weg zum Café Venedig	kSR	kSR			kWD	kWD		
133	2 Brücken zum Oppott			kSR	kSR				Streu- gut- behälter
134	1 Brücke an der Gaststätte „Fröhlicher Hecht“			kSR	kSR				Streu- gut- behälter

Lfd. Nr.	Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
<b>Ortsteil Zerkwitz</b>								
135	Luckauer Straße	kSR	kSR	x		x		x
136	Hauptstraße - Alte Schäferei bis B115	x		x		x		x
137	Hauptstraße - Alte Schäferei bis Werner- Seelenbinder-Straße	x		x	x			x
138	Kleedener Straße	x		x	x			x
139	Alter Eisdorfer Weg	x		x	x			x
140	Feldstraße	x		x	x			x
141	Mühlweg	x		x	x			x
142	Chausseestraße (OD B115)	kSR	kSR			x		x
143	Burjauer Weg (Klärwerk)	kSR	kSR		kWD	kWD		
144	Stichweg von Luckauer Straße zu Nr. 23	x		x	x			x
145	An der Kahnfahrt	x		x	x			x
146	Johannes-Choinan-Straße	x		x	x			x
<b>Ortsteil Krimnitz</b>								
147	Lübbener Straße (OD B115)	kSR	kSR			x		x
148	Lindenstraße	x		x		x		x
149	Wiesengrund	x		x	x			x
150	Am Storchennest	x		x		x		x
151	Grundschanke	x		x	x			x
152	Klein-Beuchower Weg	x		x	x			x
<b>Ortsteil Bischdorf</b>								
153	Bischdorfer Chausseestraße (L 55)		x	x		x		x
154	Bischdorfer Hauptstraße (bis Groß Lübbenauer Weg)	x		x		x		x
155	Bischdorfer Dorfstraße (Nr. 1 - 8)	x		x	x			x
156	Bischdorfer Dorfstraße ( Nr. 9 - 32)	x		x		x		x
157	Bischdorfer Gartenstraße	x			im be- bauten Bereich			
158	Groß Lübbenauer Weg	x				kWD		
159	Ladestraße		kSR			kWD bei Bedarf		
160	Schlossweg		kSR			bei Bedarf		
161	Dubrauer Weg		kSR			kWD		
<b>Ortsteil Boblitz</b>								
162	Boblitzer Chausseestraße (B115)		x	x		x		x
163	Calauer Straße (L55)		x	x		x		x
164	Klessower Weg	x		x	x			x
165	Siedlungsweg	x		x	x			x
166	Waldweg	x		x	x			x
167	An der Grobbla (einschl. Stichweg)	x		x	x			x
168	Calauer Straße (v. B115 bis Lindenstraße)	x		x		x		x
169	Boblitzer Schulstraße (v. B115 bis Lindenstraße)	x		x		x		
170	Boblitzer Schulstraße (v. B115 bis Calauer Straße L55))	x		x	im be- bauten Bereich		im be- bauten Bereich	kWD
171	Boblitzer Schulstraße (v. Lindenstraße bis Rosenstraße)	x		x	x			x
172	Boblitzer Lindenstraße (v. B115 bis Calauer Straße)	x		x		x		x

Lfd. Nr.		Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
173	Boblitzer Lindenstraße (v. Kriegerdenkmal bis Rosenstraße )	x		x		x		x	
174	Boblitzer Lindenstraße (v. Calauer Straße bis zum OA-Schild)	x		x		x		x	
175	Rosenstraße	x		x			x	x	
176	Zum Wasser	x		x		x		x	
178	Boblitzer Spreestraße	x		x			x	x	
179	Kleine Spreestraße	x		x		x		x	
180	Hinter den Scheunen	x		x		x		x	
181	Waldweg (OA bis zur Gemarkung Groß Lübbenau)		kSR				kWD		
<b>Ortsteil Groß Klessow</b>									
182	Lübbenauer Chaussee	x		x			x	x	
183	Klessower Ehm-Welk-Straße (Kreuzung bis Ortsausgang Richtung Boblitz)	x		x			x	x	
184	Klessower Ehm-Welk-Straße (Kreuzung bis zur FFW)	x		x			x	x	
185	Klessower Ehm-Welk-Straße (Ausbau))	x		x		x		x	
186	Klessower Schulstraße	x		x		x		x	
187	Waldstraße	x		x			x	x	
188	Gemarkung (Ortsausgang Waldstraße bis Gemarkungs- grenze Kittlitz)	kSR		kSR			x		
189	Fliederweg	x		x		x		x	
190	Redlitzer Weg (Kreuzung bis Ortsausgang Redlitz, einschl. Buswendeschleife)	kSR		kSR			x		
191	Redlitz (Dorfstraße)	x		x		x		x	
192	Neckarsulmer Straße	kSR		kSR			x	x	
193	Kraftwerkstraße (Straße A)	kSR		kSR			x	x	
<b>Klein Klessow</b>									
194	Kreisstraße (K 6630)	kSR		kSR			x	x	
195	Klessower Dorfstraße	x		x		x		x	
196	Am Wäldchen	x		x		x		x	
197	Straße nach Klein Beuchow	x		x			x		
198	Gemarkung (K6630 bis Klein Beuchow Gemarkungsgrenze)	kSR		kSR			x	kWD	
<b>Ortsteil Klein Radden</b>									
199	Ragower Straße (K 6631)	x		x			x	x	
200	Groß Raddener Straße (K 6631)	x		x			x	x	
201	Lindengasse	x		x		x		x	
202	Anliegerweg	x		x		x		x	
203	Boschwitz Weg	x		x		x		x	
204	Boschwitz Weg-Stichstraße (Grundstück Ihme)	x		x		x		x	
205	Teichweg	x		x		x		x	
208	Lübbenauer Straße	x		x			x	x	
209	Gemarkung (Richtung Krimnitz)	kSR		kSR			x	kWD	
210	Gemarkung (Richtung Groß Beuchow)	kSR		kSR			x	kWD	
<b>Groß Radden</b>									
211	Groß Raddener Hauptstraße (K 6631)	x		x			x	x	
212	Zum Friedhof	x		x		x		x	

Lfd. Nr.		Straßenreinigung Fahrbahn (14-täglich)		Straßenreinigung Geh- und Radweg (14-täglich)		Winterwartung Fahrbahn (bei Bedarf)		Winterwartung Geh- und Radweg bzw. ein Streifen von 1.50 m Breite (bei Bedarf)	
		Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune	Anlieger	Kommune
213	Altenoer Weg I	x		x		x		x	
214	Terpter Straße	x		x			x	x	
215	Lübbener Weg	x		x		x		x	
216	Gemarkung (Richtung Terpt)	kSR		kSR			x	kWD	
<b>Ortsteil Leipe</b>									
217	Leiper Dorfstraße	x		x			x	x	
218	Leiper Dorfstraße - Stichstraße (Abschnitt 1) Grundst. Jedro		kSR	x			kWD	kWD	
219	Leiper Dorfstraße-Wendeschleife (Abschnitt 2)	x		x			x		
220	Leiper Dorfstraße - Stichstraße (Abschnitt 3)	x		x			x	x	
221	Leiper Dorfstraße - Stichstraße (Abschnitt 4) zur Heimatstube Ortsteil Ragow	x		x			kWD	x	
222	Berliner Chaussee	kSR	kSR	x			x	x	
223	Klein Raddener Straße	x		x			x	x	
224	Alte Dorfstraße (v.Berliner Straße bis zur Berliner Straße)	x		x			x	x	
225	Alte Dorfstraße (von Berliner Straße bis zum Grundstück Ruben)	x		x		x		x	
226	Gasse	x		x		x		x	
227	Ponnischka Weg (bis Nr. 2)	x		x		x		x	
228	Alte Bahnhofstraße (von Berliner Straße bis Einmündung Gasse)	x		x			x	x	
229	Alte Bahnhofstraße (von Einmündung Gasse bis Bahnübergang)	kSR	kSR			kWD	kWD		
230	Am Weinberg (von Klein Raddener Straße bis Berliner Straße)	x		x		x		x	
231	Am Weinberg (von Nr. 11 - Nr. 14)	x		x		x		x	
232	Ragower Bergstraße (einschl. Verbindungsstraße von Bergstraße zur Klein Raddener Straße)	X		x		x		x	
233	Querweg	x		x		x		x	
234	Am Lindengrund	x		x		x		x	
235	Am Tschern	x		x		x		x	

**Sonstige nicht aufgeführte Wohnwege, Verbindungswege und Wirtschaftswege:** - **Keine Straßenreinigung und kein Winterdienst!**

Legende: kSR -keine Straßenreinigung kWD -kein Winterdienst  
N = Nordseite O = Ostseite S = Südseite W = Westseite

ein Streifen von 1,50 m Breite: siehe Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung § 1 Abs. 3, S. 5 u. 6

## Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg -GO- in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 173), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### Geltungsbereich:

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sowie ab dem 01.01.2007 für die Ortsteile Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld

§ 1	<b>Benutzungsgebühren</b>
§ 2	<b>Gebührenmaßstab</b>
§ 3	<b>Gebührensatz</b>
§ 4	<b>Gebührenpflichtige</b>
§ 5	<b>Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr</b>
§ 6	<b>In-Kraft-Treten</b>

### § 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt für die von ihr durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG. Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung der Stadt Lübbenau/ Spreewald ist.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### § 2 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge oder Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge oder zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(3) Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigen Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1-4 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

### § 3 Gebührensatz

(1) Wird die Winterwartung von der Stadt Lübbenau/Spreewald ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2):

- (2)
- für Fahrbahnen 0,78 €
  - für Geh- u. Radwege 1,16 €

(3) Wird die Straßenreinigung der Fahrbahn von der Stadt Lübbenau/Spreewald ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (§ 2):

- (4)
- für Fahrbahnen 0,45 €

### § 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Bei einem Eigentumswechsel ist der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, der Stadt Lübbenau/ Spreewald diese Änderung mitzuteilen.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.



## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.11.2002, sowie die Satzungen über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr der  
Gemeinde Boblitz vom 16.12.1999  
Gemeinde Groß Klessow vom 07.11.1999  
Gemeinde Klein Radden vom 27.06.2002  
außer Kraft.  
Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003  
gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Satzung

### über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Lübbenau/ Spreewald

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und § 12 i.V.m. § 6 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. Teil II Nr.17 vom 21. September 2001) hat die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 9.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlungsweise
- § 4 Sonstiges

### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz.

### § 2 Aufwandsentschädigung

- 1) Die ehrenamtlich bestellten Schiedspersonen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € je durchgeführter Schiedsstellenverhandlung im Jahr.  
Die Aufwandsentschädigung soll 155,00 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- 2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle weiteren Aufwendungen außerhalb des gesetzlichen Sachkostenanspruches der Schiedsstelle abgegolten.
- 3) Es werden finanziell nur die im Protokollbuch nachgewiesenen Verhandlungen (Anzahl) finanziell vergütet. Der zeitliche Umfang der Verhandlungen findet dabei keine Berücksichtigung.

### § 3 Zahlungsweise

- 1) Die Aufwandsentschädigung wird nach Ablauf des Kalenderjahres nach der gesetzlich durchgeführten Buch- und Kassenprüfung einer jeden Schiedsstelle für das vergangene Jahr gezahlt.
- 2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das von der Schiedsperson angegebene Konto.

## § 4 Sonstiges

- 1) Die gesetzlich zustehenden finanziellen Anteile aus der Schiedsstellenarbeit werden der Schiedsperson ebenfalls nach der Kassenprüfung auf das Konto überwiesen.
- 2) Reisekosten zu Weiterbildungslehrgängen werden nach dem gültigen Reisekostenrecht vergütet. Auslagen bei Dienstreisen sind mit Belegen nachzuweisen.  
Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Schiedspersonen des Amtes Lübbenau/Spreewald vom 20.09.2001 außer Kraft.  
Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003  
*Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Satzung

### zur Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Wohnungssuchende der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich/Zweckbestimmung
- § 2 Benutzungsverhältnis
- § 3 Beginn und Ende der Nutzung
- § 4 Benutzung der überlassenen Räume und das Hausrecht
- § 5 Hausordnung
- § 6 Rückgabe der Unterkunft
- § 7 Haftung und Haftungsausschluss
- § 8 Gebührenpflicht und Gebührenschildner
- § 9 Nutzungsgebühr
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich/Zweckbestimmung

1. Die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz stellt für wohnungssuchende Personen eigene Unterkünfte in der Rudolf-Breitscheid-Straße 23, in Lübbenau/Spreewald zur Verfügung.
2. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos geworden sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht in der Lage sind sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
3. Durchreisende ohne festen Wohnsitz können die Unterkunft 2 Nächte nutzen.

## § 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in eine bestimmte Wohnungseinheit oder auf Zuweisung eines Raumes bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## § 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Nutzer die Unterkunft bezieht und eine Nutzungsverfügung erhält.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch mündliche oder schriftliche Verfügung der Stadt Lübbenau/Spreewald.
3. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

## § 4 Benutzung der überlassenen Räume und das Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich des Inventars pfleglich zu behandeln.
3. Die Gemeinschaftsräume können von allen Personen genutzt werden. Nach individueller Nutzung ist der Ausgangszustand wieder herzustellen.
4. Über die Belehrung zur Hausordnung erfolgt eine Unterschriftsleistung bei Entgegennahme.
5. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Lübbenau/Spreewald vorgenommen werden.
6. Die Mitarbeiter der Stadt Lübbenau/Spreewald und die Mitglieder des Vereins zur Hilfe Sozialschwacher e.V. sind berechtigt, die Unterkunft in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung zu betreten.  
Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung betreten werden. Stichproben bleiben vorbehalten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Eingewiesenen auf dessen Verlangen auszuweisen.

## § 5 Hausordnung

1. Die Nutzer bzw. die Eingewiesenen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Wohnunterkunft hat die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Hausordnung erlassen, die jedem Nutzer bzw. Nutzerin bekannt gegeben wird.

## § 6 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer oder Eingewiesene die Unterkunft vollständig von seinem privaten Eigentum zu räumen und sauber zu übergeben.
2. Alle Schlüssel sind der Stadt Lübbenau/Spreewald bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
3. Der Nutzer der Unterkunft haftet für alle Schäden, die der Stadt Lübbenau/Spreewald oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

## § 7 Haftung und Haftungsausschluss

1. Der Benutzer haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihm verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Lübbenau/Spreewald, ihrer Organe, ihrer Bediensteten oder Beauftragten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald keine Haftung.

## § 8 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Für die Benutzung der "Unterkunft wohnungssuchender Personen" erhebt die Stadt Lübbenau/Spreewald eine Nutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind.

## § 9 Nutzungsgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr sind die anfallenden laufenden Kosten für die Gebäudeunterhaltung einschließlich aller Nebenkosten.
2. Die Nutzungsgebühr für eine eingewiesene Person beträgt monatlich 130,00 €.
3. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Nutzungsgebühr zu Grunde gelegt.
4. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft wegen Abwesenheit entbindet den Nutzer nicht von der Entrichtung der Gebühren.
5. Die Kostenkalkulation vom 19. August 2003 ist Bestandteil der Satzung.

## § 10 Fälligkeit

1. Die Nutzungsgebühr entsteht mit dem Tag der Einweisung in die Wohnunterkunft und endet mit dem Tag des Auszuges, der Übergabe bzw. der Räumung.
2. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats.
3. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit Beginn der Nutzung. Zahlungspflicht bis Ende jeden Monats.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Wohnungssuchende des Amtes Lübbenau/Spreewald vom 23.09.2003 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

*gez. Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

## Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GBI. Teil I S. 302) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-RL und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften v. 10.07.2002 (GVBl. I S. 62) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) zuletzt geändert durch Artikelgesetz zur Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes (BbgPolG) vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVGBB) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung verfahrens-, ordnungs-, datenschutz-, statistik- und vermessungs- und liegenschaftsrechtlicher Bestimmungen aus Anlass der Euro – Einführung v. 18.12.2001 (GVBl. I S. 298) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschlusszwang
§ 4	Benutzungszwang
§ 5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang
§ 6	Entwässerungsgenehmigung
§ 7	Entwässerungsantrag
§ 8	Einleitungsbedingungen
§ 9	Anschlusskanal
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 12	Sicherung gegen Rückstau
§ 13	Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
§ 14	Anzeigepflichten
§ 15	Altanlagen
§ 16	Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 17	Befreiungen
§ 18	Haftung
§ 19	Zwangsmittel
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Beiträge und Gebühren
§ 22	Übergangsregelung
§ 23	In-Kraft-Treten

### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald betreibt im Ortsteil Bischdorf nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage).

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sam-

mel, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln von Abwasser.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

(4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.

(5) Zu der zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie

a) Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen und Rückhaltebecken;

b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie zum Beispiel die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt Lübbenau/Spreewald OT Bischdorf stehen und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Stadt Lübbenau/Spreewald bedient;

(6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### § 3 Anschlusszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Abfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs.1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt Lübbenau/Spreewald den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs.3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Lübbenau/Spreewald alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

### § 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,

wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Lübbenau/Spreewald zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 6 Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Gemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8-die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, daß der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Lübbenau/Spreewald ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## § 7 Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Lübbenau/Spreewald mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs.4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens

und seiner Nutzung;

b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit den folgenden Angaben;

- Straße und Hausnummer

- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück

- Grundstücks- und Eigentums Grenzen

- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle

- in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

## § 8 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2-10 geregelten Einleitungsbedingungen.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,

- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie

- die Abwasserreinigung oder die Schlammabfuhr erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;

- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs.6 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitverbot nicht; das Verdünnungs- und Mischungsverbot nach § 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbegebieten oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitwerte nicht überschreiten:

### 1. Allgemeine Parameter

a) Temperatur:

35°C

b) PH-Wert:

wenigstens 6,5

höchstens 10,0

c) absetzbare Stoffe  
 nur soweit eine Schlammabscheidung  
 aus Gründen der ordnungs-  
 gemäßen Funktionsweise  
 der öffentlichen  
 Abwasseranlagen erforderlich ist: 1 ml/l, nach  
 0,5 Std. Absetzzeit

Zur Kontrolle anderer Parameter  
 können auch niedrigere Werte  
 festgelegt werden,  
 wie z.B. 0,3 ml/l für toxische  
 Metallhydroxide.

**2. Verseifbare Öle,  
 Fette und Fettsäuren** 250 mg/l

**3. Kohlenwasserstoffe**

a) direkt abscheidbar  
 (DIN 38409 Teil 19) DIN 1999 (Abscheider für  
 Leichtflüssigkeiten )  
 beachten.  
 Entspricht bei richtiger  
 Dimensionierung  
 annähernd  
 150 mg/l KW.

b) soweit eine über die Abscheidung  
 von Leichtflüssigkeiten  
 hinausgehende Entfernung von  
 Kohlenwasserstoffen  
 erforderlich ist:  
 Kohlenwasserstoff, gesamt  
 (gemäß DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

**4. Organische Halogenfreie Lösungsmittel**  
 Mit Wasser ganz oder teilweise  
 mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller  
 Festlegung, jedoch Richt-  
 wert auf keinen Fall  
 größer als er der Lös-  
 lichkeit entspricht oder als  
 5g/l

**5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)**

a) Arsen	(AS)	1 mg/l
b) Blei	(Pb)	2 mg/l
c) Cadmium	(Cd)	0,5 mg/l
d) Chrom (sechswertig)	(Cr)	0,5 mg/l
e) Chrom	(Cr)	3 mg/l
f) Kupfer	(Cu)	2 mg/l
g) Nickel	(Ni)	3 mg/l
h) Quecksilber	(Hg)	0,05 mg/l
i) Selen	(Se)	1 mg/l
j) Zink	(Zn)	5 mg/l
k) Zinn	(Sn)	5 mg/l
l) Cobalt	(Co)	5 mg/l
m) Silber	(Ag)	2 mg/l

**6. Anorganische Stoffe (gelöst)**

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH4-N+NH3-N)	80 mg/l	5000 EG
	200 mg/l	5000 EG
b) Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l	
c) Fluorid (F)	60 mg/l	
d) Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO2-N)	10 mg/l	
e) Sulfat (SO4)	600 mg/l	
f) Phosphorverbindungen (P)	15 mg/l	

**7. Organische Stoffe**

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C6H5OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mecha- nisch-biologischen Klär- anlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint, z.B. für roten Farbstoff: Extinktion 0,05 cm-l

**8. Spontan sauerstoff verbrauchende Stoffe**

gemäß dem Deutschen Einheits-  
 verfahren zur Wasser-,Abwasser- und  
 Schlammuntersuchung "Bestimmung  
 der spontanen Sauerstoffz-  
 ehrung (G24)"  
 17.Lieferung; 1986 100 mg/l

**9. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Ein-  
 leitungswerte im Bedarfsfalle festgesetzt.**

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder indus-  
 triell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen  
 Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte  
 Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben,  
 die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand  
 von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden.  
 Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und PH-  
 Wert anzuwenden. Bei der Einleitung sind die vorstehend genann-  
 ten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als ein-  
 gehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres  
 Überwachungsrechts von der Stadt durchgeführten Überprüfungen  
 in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis  
 den Grenzwert um mehr als 100% übersteigt. Dabei bleiben Über-  
 prüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.  
 Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaf-  
 fenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem  
 Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlamm-  
 untersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entspre-  
 chenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen  
 im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

(7) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vor-  
 behalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn  
 nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und  
 Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die  
 öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Ihnen beschäftigten Per-  
 sonen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

(8) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Fracht-  
 begrenzung können im Einzelfall festgesetzt und die Einhal-  
 tung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden,  
 soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint,  
 um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der  
 bei ihnen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutz-  
 barkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbe-  
 handlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung  
 zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die  
 geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbe-  
 reich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.

(9) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommen-  
 den Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermi-  
 schen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungs-  
 werte zu erreichen. Dies gilt nicht in bezug auf den Parameter  
 Temperatur.

(10) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser  
 nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen  
 entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstel-  
 len und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(11) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 5 unzulässiger Weise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## § 9

### Anschlusskanal

(1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionschächte bestimmt die Stadt Lübbenau/Spreewald.

(2) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Stadt Lübbenau/Spreewald läßt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(6) Die Stadt Lübbenau/Spreewald hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(7) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht ohne Genehmigung der Stadt Lübbenau/Spreewald verändern oder verändern lassen.

## § 10

### Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu erwerben und zu betreiben.

(2) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.

(3) Die Verfüllung von Rohrgeräten hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgeräten, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Lübbenau/Spreewald in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.

(6) Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Lübbenau/Spreewald fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs.1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Lübbenau/Spreewald auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

(8) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

(9) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Lübbenau/Spreewald. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

## § 11

### Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Stadt Lübbenau/Spreewald oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

## § 12

### Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

## § 13

### Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Lübbenau/Spreewald oder mit deren Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

## § 14

### Anzeigepflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs.1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Lübbenau/Spreewald mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt Lübbenau/Spreewald unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich der Stadt Lübbenau/Spreewald mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bis-

herige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt Lübbenau/Spreewald mitzuteilen.

## § 15 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Lübbenau/Spreewald den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

## § 16 Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## § 17 Befreiungen

(1) Die Stadt Lübbenau/Spreewald kann von den Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden.. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 18 Haftung

(1) Für Schäden die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädlich Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt Lübbenau/Spreewald von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt Lübbenau/Spreewald geltend machen.

(2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Lübbenau/Spreewald durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt Lübbenau/Spreewald den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
- Behinderungen des Abwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder

Verstopfung ;

- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten ;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Lübbenau/Spreewald schuldhaft verursacht worden sind.

## § 19 Zwangsmittel

(1) Für den Fall, daß die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 13 bis 23 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit den §§ 15 bis 25 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durch die zuständigen Behörden ein Zwangsgeld bis zu 5.000,00 € angeordnet und festgesetzt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs.2 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 3 Abs.1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen läßt;
- § 3 Abs.3 sein Grundstück nicht nach dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungsdaten entspricht.
- § 10 Abs.3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme füllt;
- § 10 Abs.4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 11 Beauftragten der Stadt Lübbenau/Spreewald nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## § 21 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung beruhen.

## § 22 Übergangsregelung

(1) Die vor In Kraft Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit In Kraft Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach In Kraft Treten einzureichen.

## § 23 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Bischdorf vom 26.02.2001 ausser Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

Helmut Wenzel

Bürgermeister

## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf

### über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage des Ortsteiles Bischdorf sowie von Gebühren für die Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Abwassersammelanlagen und aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen im Ortsteil Bischdorf

Aufgrund der §§ 5 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 173) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in Ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 9 Auskunft- und Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage und Gebühren für die Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Abwassersammelanlagen und aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen im Ortsteil Bischdorf.

## § 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Soweit der Aufwand durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie bei der Schmutzwasserkanalisation die Kosten im Sinne des § 6 KAG deckt. Gemeindliche Grundstücke sind den privaten Grundstücken gleichgestellt.

## § 3 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sub>3</sub> Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- c) Die durch Abwasseruhren ermittelte Abwassermenge.

(3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, wird die Gebühr unbeschadet der Personenzahl nach einer monatlichen Abwassermenge von 10 m<sup>3</sup> berechnet. Für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe, die ihr betriebliches Abwasser dem Kanalnetz nachweislich zuleiten, wird eine monatliche Abwassermenge von 10 m<sup>3</sup> für die Berechnung zugrundegelegt.

(4) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder von deren Beauftragten unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b hat der Gebührenpflichtige der Stadt Lübbenau/Spreewald für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, Einbau, Unterhaltung und Ablesung des Zwischenzählers gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Wenn die Stadt Lübbenau/Spreewald auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb des in Abs. 5 Satz 1 genannten Zeitraumes bei der Stadt Lübbenau/Spreewald einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 Satz 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu erstatten.

## § 4 Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine benutzungsabhängige Leistungsgebühr erhoben. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser. Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zur Ableitung und Entsorgung des Schmutzwassers von den zentral an diese Anlage angeschlossenen Grundstücken wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss erhoben.

(2) Die benutzungsabhängige Leistungsgebühr nach Abs. 1 beträgt:



4,02 €/m<sup>3</sup>

(3) Die Grundgebühr nach Abs. 1 beträgt: je Haushalt und Jahr 61,36 €

Bei der Berechnung von Grundgebühren für die Vorhaltung eines Anschlusses für Anteile eines Berechnungsjahres wird die abgelaufene Anzahl Tage des Anteils des Berechnungsjahres als Grundlage genommen.

(4) Die Leistungsgebühr aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

a) für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben: 7,73 €

b) für Inhaltsstoffe aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen (nicht separierter Klärschlamm): 16,95 €/m<sup>3</sup>

(5) Die in den Absätzen 4 a und b genannten Gebühren beinhalten die Transportentgelte, einschließlich der geltenden Umsatzsteuer.

## § 5

### Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Wird die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

## § 6

### Fälligkeit

(1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragte und wird den Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekanntgemacht. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Abschlagszahlungen von den Gebührenpflichtigen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Abschlagszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Auf schriftlichen Antrag können Abschlagszahlungen auch zu anderen Zeitpunkten geleistet werden.

(3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres kann die Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragter die Abschlagszahlungen abweichend vom Abs. 2 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 7

### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig ist auch derjenige der tatsächlich Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einleitet.

(2) Unterlassen die nach § 9 Abs. 1 Verpflichteten die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren vom Zeitpunkt der Eigentumsübertragung an.

## § 8

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Entwässerungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder

die Zuführung von Abwasser endet.

## § 9

### Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Lübbenau/Spreewald oder deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Lübbenau/Spreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist der Stadt Lübbenau/Spreewald vom Veräußerer innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt Lübbenau/Spreewald schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 9 der Auskunftspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11

### Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 12

### In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde Bischdorf sowie von Gebühren für die Entsorgung von Inhaltsstoffen aus Abwassersammelanlagen und aus nicht öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen in der Gemeinde Bischdorf vom 26.02.2001 ausser Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

gez. Helmut Wenzel

Bürgermeister

## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

### für den Ortsteil Bischdorf über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage des Ortsteiles Bischdorf

#### Präambel

Aufgrund des § 5, 15, 35 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I. S. 231) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 173) und § 21 der

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf vom 11.12.2003 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige / Abgabenschuldner
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Anschlusszwang
- § 9 Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang
- § 11 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 12 Fälligkeit
- § 13 Auskunftspflicht
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 In-Kraft-Treten

## § 1 Allgemeines

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Bischdorf, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

## § 2 Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung ihrer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag wird auch für die Deckung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze) erhoben.

## § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können soweit
- a) für sie eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich oder industriell genutzt werden dürfen,
  - b) sie - ohne dass für diese eine bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung festgesetzt ist- nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung, gewerblichen oder industriellen Nutzung anstehen oder bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück gemäß § 2 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf vom 11.12.2003

## § 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der vorteilhabenden Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes (Abs.) 1 gilt bei

Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs.1 gilt bei Grundstücken die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) (Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen) liegen, die Fläche die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann oder tatsächlich genutzt wird.

(4) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzung zu Art und Maß der Nutzung enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 m., gemessen in einem senkrechten Abstand von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks und des Schmutzwasserkanals aus und mit dieser parallel verlaufend. Grenzt ein Grundstück an mehrere Schmutzwasserkanäle, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt. Soweit Grundstücke nicht an den Schmutzwasserkanal angrenzen, aber über eine tatsächlich und rechtlich gesicherte Zugangsmöglichkeit zum Schmutzwasserkanal verfügen oder lediglich durch eine zum Grundstück gehörende Anschlussleitung mit dem Schmutzwasserkanal verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die dem Schmutzwasserkanal zugewandt ist und der im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Parallelen maßgeblich.

(5) Erstreckt sich die tatsächliche bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung über die nach den Absätzen 2 bis 4 maßgebliche Grenze hinaus, so gilt abweichend von den Absätzen 2 bis 4 als maßgebliche Grundstücksfläche die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Schmutzwasserkanal bzw. der Grundstücksgrenze, die dem Schmutzwasserkanal zugewandt ist und der rückwärtigen Grenze der baulichen, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung.

(6) Die gesamte Grundstücksfläche ist für die Berechnung des Abwasserkanalanschlussbeitrages zu berücksichtigen, wenn das zu beurteilende Grundstück entweder

- a) insgesamt einheitlich baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt wird oder
- b) insgesamt einheitlich
  - aa) baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbar oder
  - bb) nur anderweitig nutzbar ist.

Dann gelten die Absätze 2 bis 5 nicht.

(7) bei Grundstücken die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Außenbereich nur anderweitig nutzbar sind oder genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe oder landwirtschaftliche Hofstellen), die Grundfläche der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass Ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(8) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach den Absätzen 2 bis 6 maßgebliche Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht.

- a) Dieser bemisst sich nach der Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
  - A) Der Nutzungsfaktor beträgt bei generell baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken im einzelnen:
    - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen
    - c) zusätzlich 0,25 für jedes weitere Geschoss,
    - d) 0,667 bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist,

(9) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

ungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(10) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse ist diese wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

(11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 5

### Beitragssatz

Der Kanalanschlussbeitragssatz für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 1,55 € je qm anrechenbarer Grundstücksfläche.

## § 6

### Beitragspflichtige / Abgabenschuldner

Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung ent-

stehen nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Eigentümers unberührt.

## § 7

### Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann. Der Grundstücksanschluss ab der Grundstücksgrenze ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.

(2) Im Falle des § 3 Abs.2 dieser Satzung entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## § 8

### Anschlusszwang

(1) Jeder Beitragspflichtige ist verpflichtet, das Grundstück für welches er beitragspflichtig nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen ist, an die öffentliche Abwasseranlage des Ortsteiles Bischdorf anzuschließen, sobald auf dem von ihm genutzten Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, und auf Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Beitragspflichtige erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

## § 9

### Benutzungszwang

Wenn ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, alles auf diesem Grundstück anfallende Abwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald für den Ortsteil Bischdorf vom 11.12.2003 besteht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

## § 10

### Befreiung vom Anschluss - und Benutzungszwang

(1) Bei der zentralen Abwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Beitragspflichtigen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumut-

bar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

(2) Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs, einer auflösenden Bedingung oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## § 11

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlage des Ortsteiles Bischdorf und die Einleitung des in seinem Grundstück anfallenden Abwassers zu verlangen, sofern die öffentliche Erschließung für Abwasser vorhanden ist.

(2) Kann das Grundstück wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Stadt Lübbenau/Spreewald den Anschluss versagen.

Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, die entstehenden erhöhten Bau- und Betriebskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

## § 12

### Fälligkeit

Der Kanalanschlussbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 13

### Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten und besichtigen, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu prüfen.

Der Beitragspflichtigen wird rechtzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, wann die Besichtigung des Grundstückes erfolgen soll.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 5 Abs. 2 GO handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 13 der Auskunftspflicht zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung.

## § 15

### In-Kraft-Treten

Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bischdorf vom 21.03.2001 außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund von § 132 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 09.12.2003 folgende Satzung beschlossen.

#### Geltungsbereich:

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz sowie ab dem 01.01.2007 für die Ortsteile Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Lübbenau, Hindenberg und Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen
- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
- § 3 Ermittlung des Erschließungsaufwands
- § 4 Stadtanteil
- § 5 Verteilungsmaßstab
- § 6 Artzuschlag und Artabschlag
- § 7 Ermäßigung bei Mehrfacherschließung
- § 8 Merkmale der endgültigen Herstellung
- § 9 Kostenspaltung
- § 10 Immissionsschutzanlagen
- § 11 Vorausleistungen
- § 12 Ablösung des Erschließungsbeitrags
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB und der folgenden Bestimmungen.

## § 2

### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für folgende nach Art und Höchstumfang beschriebenen Erschließungsanlagen:

1. zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze ( § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB )
  - a) in Gebieten in denen eine Wohnbebauung allgemein zulässig ist
    - mit bis zu zwei Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 12 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 9 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
    - mit bis zu vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 16 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 12 m bei einseitiger Anbaubarkeit
    - mit mehr als vier Vollgeschossen bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit,
  - b) in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe bis zu einer Gesamtbreite von 18 m bei beidseitiger Anbaubarkeit und von 13 m bei einseitiger Anbaubarkeit;
2. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete ( § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) als
  - a) Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m,

- b) Fußwege bis zu einer Breite von 4 m,
  - c) Radwege bis zu einer Breite von 4 m,
  - d) Gemeinsame Fuß und Radwege bis zu einer Breite von 5m;
  - 3. Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Gesamtbreite von 18m;
  - 4. Parkflächen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die
    - a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nrn. 1 oder 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
    - b) nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu einer Fläche von 20 v. H. der Gesamfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  - 5. Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB), die
    - a) Bestandteil einer Verkehrsanlage im Sinne von Nrn. 1 oder 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
    - b) die nicht Bestandteil einer derartigen Verkehrsanlage, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen), bis zu einer Fläche von 20 v. H. der Gesamfläche der durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (2) Die Höchstbreiten gemäß Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 sind durchschnittlich einzuhalten.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 festgelegten Höchstbreiten gelten nicht für Wendeanlagen.
- (4) Wenn sich aus Abs. 1 Nr. 1 unterschiedliche Höchstbreiten ergeben, ist für die gesamte Erschließungsanlage der größte Wert maßgeblich.

### § 3 Ermittlung des Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

### § 4 Stadtanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

### § 5 Verteilungsmaßstab

- (1) Der um den Stadtanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlegungsfähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet).
- (2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen.
- (3) Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlegungsfähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit der jeweiligen Geschosswertzahl vervielfachten Grundstücksflächen zueinander stehen. Die Geschosswertzahl beträgt
- 1. für gewerblich nutzbare bzw. genutzte Grundstücke ohne oder mit untergeordneter baulicher Nutzbarkeit sowie für Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, 1,0;
  - 2. für ausschließlich als Sportplatz-, Freibad-, Friedhofs- oder Dauerkleingartengelände nutzbare bzw. genutzte Grundstücke 0,5;

- 3. für bebaubare Grundstücke
    - a) mit einem Vollgeschoss 1,00
    - b) mit zwei Vollgeschossen 1,30
    - c) mit drei Vollgeschossen 1,50
    - d) mit vier und fünf Vollgeschossen 1,60
    - e) mit sechs und mehr Vollgeschossen 1,70
- (4) Die für die Geschosswertzahl maßgebende Zahl der Vollgeschosse richtet sich,
- 1. wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder ein nach § 33 BauGB maßgeblicher Bebauungsplanentwurf
    - a) die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, nach dieser Festsetzung,
    - b) eine Grundflächenzahl und die Zahl der Vollgeschosse zwingend oder als Höchstzahl festsetzt, das Vielfache aus der Grundflächenzahl und der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
    - c) nur eine Baumassenzahl festsetzt, der Quotient aus der Baumassenzahl und der Zahl 3,5,
    - d) nur die Höhe baulicher Anlagen festsetzt, nach dem auf die volle Zahl auf- oder abgerundeten Quotienten aus der höchstzulässigen Höhe und der Zahl 3,0;
  - 2. wenn Festsetzungen im Sinne von Nr. 1 fehlen,
    - a) bei bebauten Grundstücken mit Bauwerken bis zu 3,5 m Geschosshöhe nach der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
    - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken und bei Grundstücken mit Bauwerken von mehr als 3,5 m Geschosshöhe oder ohne Gliederung in Geschosse nach der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (5) Sofern sich aus Absatz 4 für ein Grundstück innerhalb der als erschlossen zu berücksichtigenden Fläche eine unterschiedliche Zahl von Vollgeschossen ergibt, ist die höchste Zahl maßgebend. Die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse tritt im Falle des Absatz 4 Nr. 1a an die Stelle der festgesetzten Zahl, wenn sie diese überschreitet. Im Falle des Abs. 4 Nr. 1b und Nr. 1c ist der Errechnung der Zahl der Vollgeschosse die tatsächlich erreichte Baumassenzahl oder Gebäudehöhe zugrunde zu legen, wenn diese die festgesetzten Werte überschreitet.
- (6) Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs von qualifizierten Bebauungsplänen bleiben Teilflächen, die ausgehend von der einer Erschließungsanlage im Sinne von § 127 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 BauGB nächstgelegenen Grenze über eine Tiefe von 50 m hinausreichen, als nicht erschlossen unberücksichtigt, soweit sie jenseits der hinteren Grenze einer tatsächlichen baulichen, gewerblichen oder gleichwertigen Nutzung liegen. Nicht selbständig nutzbare Grundstücksteile, die den übrigen Grundstücksteilen die Wegeverbindung zur Erschließungsanlage vermitteln, sind bei der Bemessung der Tiefe außer Betracht zu lassen.

### § 6 Artzuschlag und Artabschlag

- (1) Ist die Art der Nutzung der durch eine Erschließungsanlage im Sinne von § 2 Abs. 1 Nrn. 1,3 oder 4b erschlossenen Grundstücke unterschiedlich, so ist die Geschosswertzahl nach § 5 Abs. 3 Satz 2 um 0,5 zu erhöhen
- 1. bei Grundstücken in durch einen Bebauungsplan festgesetzten Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
  - 2. bei Grundstücken in unbeplanten, mit den unter Nr. 1 genannten Gebieten nach der zulässigen Art der Nutzung vergleichbaren Gebieten,
  - 3. bei Grundstücken in anderen Gebieten, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Art, z. B. für Gebäude mit Praxis- und Kanzleiräumen, für Gebäude der öffentlichen Verwaltung, der Justiz, der Bahn und der Post sowie für Schulen und Krankenhäuser genutzt werden.

(2) Wenn durch eine selbständige Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5b) neben Grundstücken in Wohngebieten auch Grundstücke in beplanten Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten für Einkaufszentren und großflächigen Handelsbetriebe oder vergleichbaren unbeplanten Gebieten erschlossen werden, so ist bei den Grundstücken außerhalb der Wohngebiete die Geschosswertzahl nach § 5 Abs. 3 Satz 2 auf die Hälfte zu verringern.

## § 7

### Ermäßigung bei Mehrfacherschließung

(1) Für überwiegend Wohnzwecken dienende Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage der gleichen Art erschlossen werden, sind im Verhältnis zu jeder dieser Erschließungsanlagen nur mit zwei Dritteln ihrer Bemessungsgröße nach § 5 Absätze 2 oder 3 zu berücksichtigen.

(2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht,
- c) für die Flächen der Grundstücke, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der nicht mehrfach erschlossenen Grundstücke im Abrechnungsgebiet übersteigen,
- d) für die Flächen der Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen für die nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 Erschließungsbeiträge nicht mehrfach erhoben werden.

## § 8

### Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie

1. mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind und
  2. ihre flächenhaften Teileinrichtungen den in Absatz 2 vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen.
- (2) Die flächenhaften Teileinrichtungen der Erschließungsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
1. die Fahrbahnen, Gehwege, Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind,
  2. die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind,
  3. die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind,
  4. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Nr. 2 und im begrüntem Bereich den Anforderungen nach Nr. 3 entsprechen.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die endgültige Herstellung hängt bei allen Erschließungsanlagen zudem davon ab, dass die von der Erschließungsanlage beanspruchte Grundstücksfläche im Eigentum der Stadt steht.

## § 9

### Kostenspaltung

Die Stadt kann einen Erschließungsbeitrag für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahnen,
4. die Gehwege,
5. die Radwege,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die unselbständigen Grünanlagen,
8. die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,

9. die Entwässerungseinrichtungen und

10. die Beleuchtungseinrichtungen

in beliebiger Reihenfolge gesondert erheben, sobald die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist.

## § 10

### Immissionsschutzanlagen

Die Art und der Umfang der Erschließungsanlagen, die Aufwandsverteilung und die Merkmale der endgültigen Herstellung werden für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall durch eine besondere Satzung geregelt.

## § 11

### Vorausleistungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

## § 12

### Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Der Erschließungsbeitrag kann vor der Entstehung einer sachlichen Erschließungsbeitragspflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden.

(2) Für die Höhe des Ablösungsbetrags gelten die für die Höhe des Erschließungsbeitrags maßgeblichen Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

- der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.12.1999
- der Gemeinde Bischdorf vom 18.10.1994
- der Gemeinde Boblitz vom 12.10.2000
- der Gemeinde Groß Klessow vom 06.07.1999
- der Gemeinde Klein Radden vom 03.06.1993
- der Gemeinde Leipe vom 07.06.1993
- der Gemeinde Ragow vom 03.03.2000

außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

*gez. Helmut Wenzel*

*Der Bürgermeister*

## Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald

**mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schöfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz über den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus - und Grundstücksanschlüssen an die städtische Regenwasserkanalisation**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) der §§ 2, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung

vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau / Spreewald in ihrer Sitzung am 09.12.2003 die folgende Satzung beschlossen.

#### **Geltungsbereich:**

Diese Satzung gilt für die Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen Bischdorf, Boblitz, Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow, Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow, Groß Lübbenau, Hindenberg, Kittlitz mit den Gemeindeteilen Lichtenau, Eisdorf und Schönfeld, Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden, Krimnitz, Lehde, Leipe, Ragow und Zerkwitz

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Kostenersatzpflichtige
- § 4 Entstehung der Kostenersatzpflicht
- § 5 Veranlagung und Fälligkeit
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Auskunftspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 In-Kraft-Treten

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Stadt Lübbenau/Spreewald erhebt nach Maßgabe dieser Satzung einen Kostenersatz für die Herstellung und Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse (Anschlusskanäle) die ab Regenwasserkanal (Hauptsammler) nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtungen sind.

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

1. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücks- bzw. Hausanschlusses sind der Stadt zu erstatten .
2. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen zentralen Regenwasserkanalisation.
3. Zum Grundstücksanschluss gehört das Standrohr mit Reinigungsöffnung sowie der Anschlusskanal bis zum Regenwasserkanal (Hauptsammler). Zum Grundstücksanschluss zählen nicht die Fallrohre.
4. Der Grundstückseigentümer ist für die Unterhaltung seines Anschlusskanales verantwortlich.

#### **§ 3**

##### **Kostenersatzpflichtige**

Kostenersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kosten das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht

worden sind, andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenersatzpflichtig.

Die WIS (Wohnungsbaugesellschaft im Spreewald mbH Lübbenau) und die GWG (Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft der Spreewaldstadt Lübbenau), sind für die von ihnen genutzten Grundstücke wie Eigentümer im Sinne dieser Satzung zu betrachten. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über, er haftet neben dem Schuldner für den Kostenersatz.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Kostenersatzpflicht**

Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Haus- bzw. Grundstücksanschlusses, sonst mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Maßnahme.

#### **§ 5**

##### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Grundlage für Berechnung sind die tatsächlich entstandenen Kosten.

#### **§ 6**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, daß sein Grundstück, das durch einen Regenwasserkanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nur Niederschlagswasser in die öffentliche Regenwasserkanalisation einzuleiten . Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.

(2) Ein Anschluss- oder Benutzungsrecht besteht nicht, wenn das Regenwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Beseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird , bei dem es anfällt.

(3) Haus- bzw. Grundstückseigentümer, welche keinen Haus- bzw. Grundstücksanschluss an die öffentliche Regenwasserkanalisation besitzen, müssen die Dach- und Hofentwässerung unverzüglich auf ihrem privaten Grund auslaufen lassen und dort ihr Regenwasser sammeln und versickern.

#### **§ 7**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

Die zum Anschluss Berechtigten (§ 6 Abs. 1) sind grundsätzlich verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Regenwasser anfällt, an die öffentliche Regenwasserkanalisation anzuschließen oder die Möglichkeit zu schaffen, das auf ihrem Grundstück anfallende Regenwasser (Dach- und Hofentwässerung) selbst zu sammeln, um es als Brauch- und Regenwasser auf ihrem privaten Grundstück eigenverantwortlich zu nutzen bzw. zu versickern. Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

#### **§ 8**

##### **Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf schriftlichen Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 9**

## Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

## § 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Angaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(2) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG Bbg handelt insbesondere, wer entgegen §§ 9 und 10 dieser Satzung die für die Abgabenermittlung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzuhalten oder zu überprüfen.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die

- Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus - und Grundstücksanschlüssen an die städtische Regenwasserkanalisation vom 20.11.2002
- sowie die Satzung der Gemeinde Ragow über den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus - und Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Regenwasserkanalisation vom 15.12.1998.

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Genehmigung

### der 4. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 03/1/95 „GROBBLA - Siedlung“ der Stadt Lübbenau/Spreewald (im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Boblitz)

Die am 27. August 2003 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Boblitz beschlossene Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 03/1/95 „GROBBLA - Siedlung“ wurde vom Landkreis Oberspreewald - Lausitz am 27. Oktober 2003 (Az: 80.1-mo) mit folgendem Wortlaut genehmigt: „Gemäß § 10 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB genehmige ich hiermit die von den Gemeindevertretern der Gemeinde Boblitz am 27.08.2003 beschlossene Satzung zum o. g. Bebauungsplan.“

Die Satzung wird zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Lü-

bbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, Zimmer C 2.36 (Planungsamt), 03222 Lübbenau/Spreewald für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

### Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Nach § 215 Abs.1 Nr. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Nach § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung Nr. 03/1/95 „GROBBLA - Siedlung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 10.12.2003

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

## Bekanntmachung

### zum Beschluss Nummer 018-2003 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 09.12.2003

#### Beschluss-Nummer: 018-2003

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beauftragt den Bürgermeister, den Rahmenbeschluss zu den vorgesehenen Aufhebungen von Satzungen und das rückwirkende In-Kraft-Treten von vor- und nachteilhaften Satzungen öffentlich bekannt zu machen.

### Vorankündigung zu der Aufhebung von Satzungen

#### Ordnungsamt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Amtswehrführung, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Amtes Lübbenau/Spreewald vom 29.11.2001

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes über durchgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.02.1994

#### Haupt- und Personalamt, Schulverwaltung und Soziales, Kultur und Sport

Schulbezirkssatzung vom 27.02.2001

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn Straße des Friedens vom 06.12.2001

Satzung über die Erhebung Gebühren Turn- und Sporthallen vom 06.12.2001

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen – Spreewaldstadion in der Straße des Friedens vom 06.12.2001

Satzung für die Stadtbibliothek Lübbenau/Spreewald vom



19.09.2000

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek vom 19.09.2000

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.10.2000

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Lübbenau/Spreewald vom 06.12.2000

Satzung des Amtes Lübbenau/Spreewald über die Erhebung für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 22.05.2002

Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.12.1996

### Finanzen

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung der Hundesteuer v. 14.11.2001 u. 05.12.2001

Satzung der Stadt Lübbenau über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 17.02.1999

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Festsetzung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) v. 20.03.2002

Satzung der Gemeinde Bischdorf über die Erhebung der Hundesteuer v. 17.10.2000 – Aufhebung zum 26.10.2003

Satzung der Gemeinde Bischdorf über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 19.11.1996 - Aufhebung zum 26.10.2003

Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung der Hundesteuer v. 09.01.2001

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung der Hundesteuer vom 18.06.2003

Satzung der Gemeinde Boblitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 14.12.1999

Satzung der Gemeinde Boblitz über die Festsetzung von Vergnügungssteuern (Vergnügungssteuersatzung) v. 18.06.2003

Satzung der Gemeinde Groß Beuchow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 15.10.1996

Satzung der Gemeinde Groß Klessow über die Erhebung der Hundesteuer v. 03.12.2001

Satzung der Gemeinde Groß Klessow über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ v. 02.06.2003

Satzung der Gemeinde Groß Lübbenau über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 24.10.1996

Satzung der Gemeinde Hindenberg über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ v. 25.06.2003

Satzung der Gemeinde Kittlitz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 26.09.1996

Satzung der Gemeinde Klein Radden über die Erhebung der Hundesteuer v. 04.12.2000

Satzung der Gemeinde Klein Radden über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ v. 03.06.2003

Satzung der Gemeinde Leipe über die Erhebung der Hundesteuer v. 07.12.2000

Satzung der Gemeinde Leipe über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 17.04.2001

Satzung über die Erhebung einer Abgabe (Beitrag) zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung-FBS) v. 05.12.2000 (Leipe)

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe (Beitrag) zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsbeitragssatzung-FBS) v. 04.12.2001 (Leipe)

Satzung der Gemeinde Ragow über die Erhebung der Hundesteuer v. 22.11.2000

Satzung der Gemeinde Ragow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Oberland Calau v. 21.10.1996

### Bauamt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Bischdorf vom 17.06.1999

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Boblitz vom 17.06.1999

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG (Brandenburg) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Groß Klessow vom 10.05.1993

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Klein Radden vom 09.07.1998

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Leipe vom 19.04.2001

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) der Gemeinde Ragow vom 06.10.2000

Satzung der Gemeinde Ragow für den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus- und Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Regenwasserkanalisation vom 15.12.1999

### Vorankündigung zum rückwirkenden In-Kraft-Treten von vor- und nachteilhaften Satzungen

#### Ordnungsamt

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die Wehrführung, Leitungsmitglieder und aktiven Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lübbenau/Spreewald zum 01.11.2003

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes über durchgeführte Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.11.2003

**Haupt- und Personalamt, Schulverwaltung und Soziales, Kultur und Sport**

Schulbezirkssatzung vom 27.02.2001

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn Straße des Friedens vom 06.12.2001

Satzung über die Erhebung Gebühren Turn- und Sporthallen vom 06.12.2001

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung städtischer Sporteinrichtungen – Spreewaldstadion in der Straße des Friedens vom 06.12.2001

Satzung für die Stadtbibliothek Lübbenau/Spreewald vom 19.09.2000

Satzung der Stadt Lübbenau/Spreewald über die Erhebung Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek vom 19.09.2000

Satzung für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 01.10.2000

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Lübbenau/Spreewald vom 06.12.2000

Satzung des Amtes Lübbenau/Spreewald über die Erhebung für die Benutzung von Kindertagesstätten und für die Kinderbetreuung durch Tagespflege vom 22.05.2002

Satzung des Kommunalarchivs der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 20.12.1996

**Finanzen**

Hundesteuersatzung

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz

Vergnügungssteuersatzung

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Groß Lübbenau,

Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz

Wasser- und Bodenverbandsumlagesatzung

Lübbenau/Spreewald mit allen Orts- und Gemeindeteilen

Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Ortsteil Leipe der Stadt Lübbenau/Spreewald

**Bauamt**

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung)

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz:

Satzung der Gemeinde Ragow für den Kostenersatz für Anschlusskanäle von Haus- und Grundstücksanschlüssen an die öffentliche Regenwasserkanalisation Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Beuchow mit dem Gemeindeteil Klein Beuchow,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Groß Lübbenau,

Hindenberg

Kittlitz mit den Gemeindeteilen Eisdorf, Lichtenau und Schönfeld,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz

Friedhofssatzung

Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz

Zerkwitz

Gebührensatzung für die Friedhöfe Stadt Lübbenau/Spreewald mit den Ortsteilen

Bischdorf,

Boblitz,

Groß Klessow mit dem Gemeindeteil Klein Klessow,

Klein Radden mit dem Gemeindeteil Groß Radden,

Krimnitz,

Lehde,

Leipe,

Ragow,

Zerkwitz

Lübbenau/Spreewald, 11.12.2003

*gez. Helmut Wenzel*

*Bürgermeister*

Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Luckau

**Flurbereinigung Seese-West**  
**VNr. 6003 K**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke

In dem Flurbereinigungsverfahren Seese-West werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), festgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben gemäß § 32 Satz 1 FlurbG vom 10.11.2003 bis 21.11.2003 zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg, Außenstelle Calau, Schloßstraße 7 in 03205 Calau ausgelegen und sind ihnen gemäß § 32 Satz 2 FlurbG in dem Anhörungstermin am 27.11.2003 im Gemeindezentrum Bischofsdorf erläutert worden. Sowohl im Zeitraum der Einsichtnahme als auch zum Anhörungstermin wurden keine Einwendungen vorgebracht.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und  
Ländliche Entwicklung Luckau**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei dem

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung**  
**Heinrich-Mann-Allee 103**  
**14473 Potsdam**

erhoben wird.

Luckau, den 05.12.2003



gez. i. V. Hirsch

Dr. sc. Georgi

Leiter des Amtes für Flurneuordnung  
und ländliche Entwicklung Luckau

Amt für Flurneuordnung und  
ländliche Entwicklung Luckau

**Flurbereinigung Seese-Ost**  
**VNr. 6004 K**

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feststellung der Wertermittlungsergebnisse der alten Grundstücke

In dem Flurbereinigungsverfahren Seese-Ost werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), festgestellt, nachdem ein begründeter Einwand behoben worden ist.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben gemäß § 32 Satz 1 FlurbG vom 10.11.2003 bis 21.11.2003 zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung in Brandenburg, Außenstelle Calau, Schloßstraße 7 in 03205 Calau ausgelegen und sind ihnen gemäß § 32 Satz 2 FlurbG in dem Anhörungstermin am 26.11.2003 erläutert worden. Der vorgebrachte Einwand wurde vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau überprüft. Der begründete Einwand wurde behoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der Bekanntmachung dieser Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und  
Ländliche Entwicklung Luckau**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

zu erheben.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei dem

**Ministerium für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung**  
**Heinrich-Mann-Allee 103**  
**14473 Potsdam**

erhoben wird.

Luckau, den 05.12.2003



gez. i. V. Hirsch

Dr. sc. Georgi

Leiter des Amtes für Flurneuordnung  
und ländliche Entwicklung Luckau

**Land Brandenburg**  
**Freiwilliger Landtausch**  
**Klein Radden**  
**Verf.-Nr. 6531M**

## Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau

Luckau, den 7. November 2003

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau gibt folgenden Beschluss bekannt:

#### Beschluss

- Aufgrund der §§ 53 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I, S. 1149) wird der **Freiwillige Landtausch Klein Radden** eingeleitet und das Verfahrensgebiet für das nachfolgend aufgeführte Flurstück festgestellt:  
Land Brandenburg  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Stadt Lübbenau/Spreewald  
Gemarkung Klein Radden  
Flur 1  
Flurstück 13/2

2. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang bei der Stadtverwaltung Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1 03222 Lübbenau/Spreewald aus.

Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

3. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind gemäß § 63 (2) LwAnpG in Verbindung mit § 14 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S.546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I, S.3987) innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

anzumelden.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte am Grundstück oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Nutzung des Grundstücks beschränken.

Auf Verlangen des Amtes für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer vom Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird der Anmeldende nicht beteiligt.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Luckau, Karl-Marx-Straße 21 in 15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist beim

**Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung, Heinrich-Mann-Allee 103 in 14473 Potsdam**

erhoben wird.



Dr. sc. Georgi  
Amtsleiter

## Satzung

### über die Straßenreinigung und Winterwartung in der Gemeinde Groß Beuchow

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 ((GVBl. I S.174) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Beuchow in der Sitzung am 07.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2
- § 4 Ordnungswidrigkeit
- § 5 In-Kraft-Treten

#### § 1

##### Allgemeines

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.

(2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehweg gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach §41 Abs. 2 StVO.

Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Brücken sowie das Bestreuen der Gehwege, Radwege, Fußgängerüberwege, Brücken und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

#### § 2

##### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Parktaschen, Bushaltestellen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in §9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

**§ 3  
Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2**

Die Fahrbahnen und die Geh- und Radwege sind in der Regel einmal wöchentlich (außer an Sonn- und Feiertagen) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr bzw. bei starker Verschmutzung nach Bedarf zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Die Gehwege sind in einer Breite von jeweils 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen vermieden werden sollte; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mittel durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder –wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

**§ 4  
Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

- 2. entgegen § 3 Abs. 1, die Fahrbahnen, Geh- und Radwege nicht wöchentlich reinigt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 1, die Reinigung außerhalb der vorgegebenen Zeiten durchführt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 1, belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt,
- 5. entgegen § 3 Abs. 2, bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen der Fahrbahnen nicht bestreut sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt,
- 6. entgegen § 3 Abs. 3, Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen missachtet,
- 7. entgegen § 3 Abs. 4, die Schnee- und Glättebeseitigung nicht täglich bis 7.00 Uhr durchführt und in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich beseitigt,
- 8. entgegen § 3 Abs. 5, die Haltestellenbereiche nicht von Schnee freihält und bei Glätte nicht abstumpft,
- 9. entgegen § 3 Abs. 6, den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält, Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OwiG)

in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Amtsdirektor.

(3) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500,- € geahndet werden.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Winterwartung in der Gemeinde Groß Beuchow vom 28.09.1999 außer Kraft.

Anlage  
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1

Groß Beuchow, 08.10.2003 Lübbenau/Spreewald, 08.10.2003

*Vorsitzender der  
Gemeindevertretung  
Groß Beuchow  
gez. Horst Fechner*

*Der hauptamtliche Bürgermeister  
als Amtsdirektor  
gez. Helmut Wenzel*

**Straßenverzeichnis Gemeinde Groß Beuchow**

Lfd.Nr.	Straße	Länge (m)	Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich		Straßenreinigung Geh-u. Radwege wöchentlich		Winterwartung Fahrbahn		Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite)	
			Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
<b>Groß Beuchow</b>										
01	Hauptstraße (L526)	926		x	x			x	x	
02	Alte Schulstraße	522	x		x			x	x	
03	Burgstraße	262	x		x			x	x	
04	LPG Straße (McDonald's)	275	x		x			x	x	
05	Grenzstraße	343	x		x			x	x	

Lfd.Nr.	Straße	Länge (m)	Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich		Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich		Winterwartung Fahrbahn		Winterwartung Geh- und Radwege  (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite)	
			Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
06	Friedhofsweg	327	kSR						bei Bedarf	
07	Tomower Straße	385	x		x			x	x	
08	Feldstraße	188	x		x			x	x	
09	Grüner Weg	216	x		x			x	x	
10	Gartenstraße	231	x		x			x	x	
11	Parkweg	387	x		x			x	x	
12	Gemarkung (Ortsausgang - Klein Radden)	1.285	kSR					x		
13	Gemarkung (L526-Richtung Eisdorf, Messpunkt)	1.010	kSR				kWD			kWD
<b>Klein Beuchow</b>										
14	Luckauer Straße (L526)	334		x	x			x	x	
15	Am Graben	227	x		x			x	x	
16	Waldweg	236	x		x			x	x	
17	Friedhofsweg	123	kSR					bei Bedarf		
18	Anliegerweg (zw. Grundst. Gast u. Becker)	48	x		x		x			x
19	Dorfstraße	1.018	x		x			x		x
20	Gemarkung (Ortsausgang - Klein Klessow)	517	kSR					x		
21	Gemarkungsgrenze Kittlitz/ Halbschranke bis DPD Stützpunkt	497	kSR					x		

kSR = keine Straßenreinigung

kWD = kein Winterdienst

**Sonstige nicht aufgeführte Verbindungswege und Wirtschaftswege:**

Keine Straßenreinigung und kein Winterdienst!

## Satzung

### über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Groß Beuchow

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 174) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. S.211) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Beuchow in der Sitzung am 07.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Benutzungsgebühren  
 § 2 Gebührenmaßstab  
 § 3 Gebührensatz  
 § 4 Gebührenpflichtige  
 § 5 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr  
 § 6 In-Kraft-Treten

#### § 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung und der Winterwartung in der Gemeinde Groß Beuchow vom 08.10.200 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.  
 (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### § 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist

(Frontlänge). Festlegungen dazu trifft das Straßenverzeichnis (Anlage), das Bestandteil dieser Satzung ist. Grenz ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird an die Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

(2) Grenz ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigen Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(4) Für die Berechnung der Gebühren werden je Grundstück maximal 150 Frontmeter zugrunde gelegt, unabhängig davon, ob ein Grundstück an einer bzw. mehreren zu reinigenden Straßen angrenzt. Den darüber liegenden Kostenanteil trägt die Gemeinde.

(5) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1, 2 und 3 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

**§ 3  
Gebührensatz**

Wird die Winterwartung von der Gemeinde ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 2): 0,60 €

**§ 4  
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten

oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Eigentumswechsel ist der Alt- und der Neueigentümer verpflichtet, dem Amt Lübbenau/ Spreewald diese Änderung mitzuteilen.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem 01.01. des Folgejahres gebührenpflichtig.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

**§ 5  
Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (6) Die Gebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (7) Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 6  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Winterwartungsgebühr in der Gemeinde Groß Beuchow vom 28.09.1999 außer Kraft.

Anlage  
Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs.: 1

Groß Beuchow, 08.10.2003	Lübbenau/Spreewald, 08.10.2003
<i>Vorsitzender der Gemeindevertretung</i>	<i>Der hauptamtliche Bürgermeister als Amtsdirektor</i>
<i>Groß Beuchow</i>	
<i>gez. Horst Fechner</i>	<i>gez. Helmut Wenzel</i>

**Straßenverzeichnis Gemeinde Groß Beuchow**

Lfd.Nr.	Straße	Länge (m)	Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich		Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich		Winterwartung Fahrbahn		Winterwartung Geh- und Radwege (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite)	
			Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
<b>Groß Beuchow</b>										
01	Hauptstraße (L526)	926		x	x			x		x
02	Alte Schulstraße	522	x		x		x		x	
03	Burgstraße	262	x		x		x		x	
04	LPG Straße (McDonald's)	275	x		x		x		x	
05	Grenzstraße	343	x		x		x		x	
06	Friedhofsweg	327	kSR				bei Bedarf			
07	Tornower Straße	385	x		x		x		x	
08	Feldstraße	188	x		x		x		x	
09	Grüner Weg	216	x		x		x		x	
10	Gartenstraße	231	x		x		x		x	
11	Parkweg	387	x		x		x		x	
12	Gemarkung (Ortsausgang - Klein Radden)	1.285	kSR				x			

Lfd.Nr.	Straße	Länge (m)	Straßenreinigung Fahrbahn wöchentlich		Straßenreinigung Geh- u. Radwege wöchentlich		Winterwartung Fahrbahn		Winterwartung Geh- und Radwege  (bzw. ein Streifen von 1,50 m Breite)	
			Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde	Anlieger	Gemeinde
13	Gemarkung (L526-Richtung Eisdorf, Messpunkt)	1.010	kSR					kWD		kWD
<b>Klein Beuchow</b>										
14	Luckauer Straße (L526)	334		x	x			x		x
15	Am Graben	227	x		x			x		x
16	Waldweg	236	x		x			x		x
17	Friedhofsweg	123	kSR					bei Bedarf		
18	Anliegerweg (zw. Grundst. Gast u. Becker)	48	x		x			x		x
19	Dorfstraße	1.018	x		x			x		x
20	Gemarkung (Ortsausgang - Klein Klessow)	517	kSR					x		
21	Gemarkungsgrenze Kittlitz/ Halbschranke bis DPD Stützpunkt	497	kSR					x		

kSR = keine Straßenreinigung

kWD = kein Winterdienst

**Sonstige nicht aufgeführte Verbindungswege und Wirtschaftswege:**

Keine Straßenreinigung und kein Winterdienst!